

Präambel

Der „Schillers e.V.“

- ... lädt alle Menschen ein, die Freude am Miteinander, der Kreativität und der Inklusion haben.
- ... möchte den Mitgliedern ein offenes und freies Angebot zur Entwicklung der eigenen Persönlichkeit anbieten.
- ... möchte für alle Altersgruppen, Geschlechter, Nationalitäten und alle Menschen mit und ohne Behinderung ansprechend sein und Kontakte anbieten.
- ... findet sich deshalb in der Inklusion wieder.
Er bietet sich als Betätigungsfeld für Menschen jeglichen Alters und unabhängig deren Herkunft an.
- ... versteht sich nicht nur als Raum für Begegnungen und Austausch, sondern auch als Initiator für Veranstaltungen jeglicher Art.
- ... möchte sich mit anderen Konzepten, Vereinen und Einrichtungen aus der Gemeinde vernetzen.

Vereinssatzung

Schillers e. V.

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Schillers e.V.
2. Sitz des Vereins ist Bad Saulgau.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen und Organisationen, die eine wirksame Inklusion für Menschen mit und ohne Behinderung aller Altersstufen in den Bereichen Kultur, Arbeit und Freizeitgestaltung bedeuten.
2. Der Verein kann solche Einrichtungen selbst schaffen oder beteiligt sein.
3. Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Belangen der Menschen mit Behinderung werben.
4. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, kirchlichen, ehrenamtlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dasselbe gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

§4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Öffentliche Zuschüsse
3. Geld- und Sachspenden
4. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
5. Einnahmen aus dem Zweckbetrieb
6. Sonstige Zuwendungen

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht Bewerber/innen Berufung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände benennen.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod, Erlöschen des Vereins, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung. Sie wird mit Ablauf des Kalenderjahrs wirksam, und damit endet die Beitragspflicht;
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins schwer verstößt. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ausschluss-

Entscheidung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

7. Der Mitgliedsbeitrag muss bis zum 31.12. des Jahres bezahlt sein, ansonsten kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, Ziff. 6. c) gilt entsprechend.

§6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit Übersendung der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Oder sie erfolgt zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Saulgau, ebenfalls unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies von einem anwesenden Mitglied verlangt wird.
6. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7. Über Beschlüsse bei der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter/der Leiterin der Versammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl des Vorstands und zweier Rechnungsprüfer,
- b) die Genehmigung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Beschlüsse über Beschwerden wegen Nichtannahme einer Mitgliedsaufnahme und Beschlüsse über Mitgliedsausschlüsse,
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10

Vorstand

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht laut Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist, vom Vorstand besorgt.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer/in, einem/einer Kassierer/in und bis zu fünf Beisitzern/innen.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch darüber hinaus bis zu Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann durch den Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer gewählt werden. Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
5. Der Vorstand kann zu den Sitzungen sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen und bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden.
6. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
7. Über Beschlüsse in Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§11

Vertretung des Vereins

Der/die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende vertreten den Verein i. S. d. § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§12 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Lässt es die finanzielle Situation des Vereins zu, dann kann den Mitgliedern des Vorstands und anderen beauftragten Helfern des Vereins bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung der genannten Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Liquidatoren der/die 1. und 2. Vorsitzende, wobei diese gemeinsam vertreten.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Johannes-Ziegler-Stiftung und an die Caritas Bad Saulgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 28.01.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.